

# Prüfungsordnung

## „DGS Berater für Mieterstrom“

*Stand 11/2025*

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde auf gendergerechte Sprache verzichtet.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung regelt die die Prüfung zum Kurs „DGS Berater für Mieterstrom“ in allen SolarSchulen der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS).
- (2) Sowohl Kurs als auch Prüfung zum „DGS Berater für Mieterstrom“ können grundsätzlich in allen DGS SolarSchulen angeboten werden.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt ebenfalls für Prüfungen von Veranstaltungen, welche dem oben genannten Kurs entsprechen. Hierunter fallen u.a. Prüfungen von Gruppen- oder Inhouse-Schulungen.
- (4) Die Prüfungsordnung ist von jedem Mitglied der DGS SolarSchulen einzuhalten und umzusetzen.

### § 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung führt beim Bestehen zu dem von der DGS vergebenem Zertifikat „DGS Berater für Mieterstrom“.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen im Kurs erworben hat.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung ist technisches, planerisches und rechtliches Basiswissen zur Photovoltaik. Dieses kann nachgewiesen werden durch eine Teilnahmebestätigung an einer fachlichen Weiterbildung, die den Inhalten des Kurses DGS Sachkunde Photovoltaik oder DGS Solar(fach)berater Photovoltaik entspricht.
- (2) Zur Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der den Kurs „DGS Berater für Mieterstrom“ einer DGS SolarSchule besucht hat.
- (3) und dessen Anwesenheit am Kurs mindestens 90% betragen hat

- (4) und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Beratung oder Planung oder Installation oder Betriebsführung und Wartung von Photovoltaik-Anlagen nachgewiesen hat.

#### **§ 4 Prüfungsverfahren**

- (1) Die Prüfung ist freiwillig und nicht Teil des Kurses.
- (2) Die Prüfung kann unabhängig vom Schulungsort in allen bundesweiten DGS SolarSchulen abgelegt werden, die diesen Kurs anbieten.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die mündliche Prüfung wird durch einen von der SolarSchule berufenen Prüfungsbeauftragten durchgeführt und nach den vorgegebenen Prüfungskriterien, die auf dem Prüfbogen vermerkt sind, bewertet.

#### **§ 5 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag über eine konkretes Mieterstromprojekt.
- (2) Das Mieterstromprojekt wird ein einer Gruppe von max. 6 Teilnehmern gemeinsam vorbereitet. Die Vorbereitung erfolgt unter Verwendung des Programms pv@now.
- (3) Für die Prüfung stehen min. 5 Minuten zum persönlichen Vortrag und zur Befragung zur Verfügung.
- (4) Der Vortrag wird unter Verwendung des Programms pv@now gehalten.
- (5) Die Punkte werden im Stichprobenverfahren vergeben. Die Fragen können vom Prüfer ausgedehnt werden, um das Ergebnis sicherzustellen.
- (6) Persönliche Notizen auf den zur Prüfung zugelassenen Schulungsunterlagen sind gestattet.
- (7) Tritt ein Teilnehmer vor Ausgabe der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (8) Bricht ein Teilnehmer die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
- (9) Täuschungen aller Art sind unzulässig.
- (10) Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

#### **§ 6 Praktische Prüfung**

- (1) Eine praktische Prüfung, die über das oben beschriebene Verfahren der mündlichen Prüfung hinaus geht, ist nicht vorgesehen.

## **§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung**

- (1) Der mündliche Vortrag als Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem Mieterstromprojekt, dass in 90 Minuten vorbereitet wird.
- (3) Für die erfolgreiche Prüfung muss in der gesamten Prüfung mindestens 40% der Punkte nach Checkliste (s.unten) erreicht werden.
- (4) Die Prüfungsergebnisse werden von der DGS schriftlich mitgeteilt.

## **§ 8 Einsprüche**

- (1) Ein Teilnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einlegen. Dieser wird überprüft und die Entscheidung dem Teilnehmer mitgeteilt.

## **§ 9 Wiederholungsprüfung**

- (1) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann auf Antrag des Teilnehmers eine kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe und spätestens innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

## **§ 10 Herausgabe der Prüfung / der Prüfungsfragen**

- (1) Die Mieterstromprojekte stehen unter Geheimhaltungsschutz.
- (2) Mieterstromprojekte auch älterer Prüfungen dürfen nicht an Dritte außerhalb des DGS SolarSchul-Netzwerkes weitergegeben oder veröffentlicht werden.
- (3) Mieterstromprojekte auch aus älteren Prüfungen dürfen nicht als Übungsfragen oder zur Vorbereitung genutzt werden.

## **§ 11 Zertifizierung**

- (1) Die durchführende DGS SolarSchule überprüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 und die Prüfungsleistungen nach § 7.
- (2) Als Ergebnis der Überprüfung wird durch die durchführende DGS SolarSchule ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss „DGS Berater für Mieterstrom“ bescheinigt.
- (3) Das Zertifikat wird dem Teilnehmer elektronisch zugestellt.
- (4) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist die letzte Entscheidungsinstanz bei strittigen Fragen zu Prüfungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat seinen Sitz in der DGS Zentrale in Berlin.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei festen Mitgliedern, einem Mitglied des DGS Präsidiums, einem Mitglied des Vorstandes des DGS Fachausschusses SolarSchulen; außerdem einem zusätzlichen Mitglied der DGS SolarSchule, die den Kurs entwickelt hat.
- (4) Die konkreten Inhalte von Kurs und Prüfung werden von der SolarSchule formuliert, die den Kurs entwickelt hat. Der Prüfungsausschuss übt eine Kontrollfunktion aus.
- (5) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, Prüfungen zur stichprobenartigen Kontrolle einzuholen.

Die Prüfungsordnung tritt durch Beschluss zum 1.11.2025 in Kraft.

## Checkliste zur Bewertung des Vortrages

Themenbereich	Maximale Punkte	Erreichte Punkte
Der Vortrag erfüllt die folgenden Kriterien - Verständlichkeit - Aufbau - Beantwortung der Nachfragen - Schlüssige Darstellung der Ergebnisse - Kann den Vergleich von Varianten darstellen	6	
Kennt die Eigenschaften von Mieterstromkonzepten und kann diese den Eigenschaften zuordnen - Vollversorgung - Ergänzungsversorgung - Abrechnung nach kWh - Abrechnung nach Nebenkosten	4	
Kennt den Unterschied des Messkonzeptes für die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Mieterstrom	2	
Korrekte Beschreibung der Anlagengröße in pv@now	2	
Korrekte Beschreibung der Investitionskosten in pv@now, PV-Anlage, PV-Speicher, Zähleranlage	3	
Korrekte Beschreibung der Betriebskosten in pv@now, korrekte Aufschlüsselung	4	
Die PV-Stromaufteilung wurde korrekt durchgeführt	1	
Die Konditionen für PV-Strom und Reststrom in Abhängigkeit des Mieterstromkonzeptes sind plausibel - Nachvollziehbare Herleitung - Nutzen oder Verlust kann für den Letztverbraucher erklärt werden	4	
Kennzahlen zu einem Mieterstromprojekt können in Ihrer Bedeutung erklärt werden	4	
<b>Summe</b>	<b>30</b>	

Die Prüfung gilt mit 12 Punkten als bestanden. Nicht alle Themenbereiche müssen behandelt werden.